

RS Vwgh 1986/9/12 86/18/0079

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.09.1986

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Grundrechte

Norm

B-VG Art130 Abs2;

StGG Art2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0731/70 E 19. Oktober 1970 RS 3

Stammrechtssatz

Das Gleichheitsprinzip ist als Richtschnur für die richtige Handhabung des einer Behörde gesetzlich eingeräumten freien Ermessens anzusehen; die dem VwGH obliegende Kontrolle der Ermessensübung im Sinne des Gesetzes, hat somit auch eine Prüfung der Wahrung des Gleichheitsprinzipes mitzuerfassen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986180079.X01

Im RIS seit

12.09.1986

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at